

- 62 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOL/A)
Sammlung und Transport von Schadstoffen**
- 63 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)
Elektroarbeiten Neubau NW-Räume 6 und 7 Prismaschule**
- 64 Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**
- 65 Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld vom
01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**

62 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOL/A) Sammlung und Transport von Schadstoffen

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -
Vergabestelle
eMail: vergabestelle@langenfeld.de
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
- Vergabeverfahren:** 18-235 - Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld
- Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Sammlung und Transport von Schadstoffen**
- Umfang der Leistungen:** Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

Durchführung einer dezentralen Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen im Bringsystem mit einem Schadstoffmobil.
- Vertragszeitraum:** 01.01.2019 bis 31.12.2020 (mit der Option zur Verlängerung um ein weiteres Jahr)
- Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**
- Angebotsausgabestelle:** Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:
Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer 350, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.
- Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: vergabestelle@langenfeld.de, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.
Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.
- Hinweise für die Angebotsabgabe:**
- Nachweis der Eignung:** Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.
- Geforderte Nachweise:** Benennung eines sachkundigen Beauftragten (Handlungsbeauftragten) mit Beginn der Auftragsausführung
- Form der Angebote:** Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.
Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.
Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

ANGEBOT für Vergabeverfahren: 18-235

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
– Vergabestelle Raum 350 -
40764 Langenfeld**

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

- Zuschlagskriterien:** Preis
- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.
- Eröffnungstermin:** **30.08.2018, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**
Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen. Bewerber unterliegen den Bestimmungen des § 19 VOL/A (nicht berücksichtigte Angebote).
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 5 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOL/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 28.09.2018.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 26.07.2018

gez.

Der Bürgermeister

63 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A) Elektroarbeiten Neubau NW-Räume 6 und 7 Prisma Schule

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -
Vergabestelle
eMail: vergabestelle@langenfeld.de
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
- Vergabeverfahren:** **18-158** - Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: **Elektroarbeiten Neubau NW-Räume 6 und 7 Prismaschule**

Umfang der Leistungen: Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

- 2 Stück Unterverteilungen
- 1 Stück Erweiterung Bestandsunterverteilung
- ca. 40 m Kabelrinne
- ca. 2.000 m flexibles Rohr NG 25/32
- ca. 2.200 m Leitungen
- ca. 350 m NYCWY
- ca. 2.100 m Schwachstromleitungen
- ca. 95 Stück Schalter/Steckdosen
- ca. 18 Stück Sicherheitsleuchten
- 56 Stück Einbauleuchten-LED
- 1 Stück Sonnenschutzsteuerung
- 1 Stück Datenschrank 5 HE

Ausführungsbeginn: **vorraussichtlich ab 43. KW 2018**

Ausführungszeit: **ca. 43. KW 2018 - 04.2019 mit Unterbrechnung**

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Angebotsausgabestelle: **Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:**

Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer 350, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: **vergabestelle@langenfeld.de**, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.

Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 a VOB/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

Zuschlagskriterien: Preis

Form der Angebote: Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.

Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.

Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

ANGEBOT für Vergabeverfahren: 18-158

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
– Vergabestelle Raum 350 -
40764 Langenfeld**

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.
- Eröffnungstermin:** **16.08.2018, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**
Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 14.09.2018.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 20.07.2018
gez.
Der Bürgermeister

64 Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Anliegerstraße** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Ossenbruch:

Abschnitt zwischen der „Solinger Straße (L 288)“ im Osten und der Höhe der westlichen Grenze des Grundbesitzes „Ossenbruch 15“ (Grundstücke Gemarkung Wiescheid, Flur 8, Flurstück 182 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 168, 184 und 185)

Zur Götscher Mühle:

Abschnitt zwischen dem Grundbesitz „Zur Götscher Mühle 10“ im Südwesten und der Straße „Zum Mühlenbach“ im Nordosten (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 3, Flurstücke 136, 137 und 208 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 198 und 212)

Händelweg:

Komplette Stichstraße „Händelweg“ zu den Grundbesitzümern „Händelweg 1, 2, 4, 5, 6 und 7“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 19, Flurstück 764)

Am Ohrenbusch:

Stichstraße, gelegen östlich der Straße „Am Ohrenbusch“ zu den Grundbesitzümern „Am Ohrenbusch 15, 15 a, 15 b, 15 c und 17“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 9, eine Teilfläche aus dem Flurstück 641)

Geschwister-Scholl-Straße:

Stichstraße, gelegen westlich der „Geschwister-Scholl-Straße“, zu den Grundbesitzümern „von-Witzleben-Straße 1, 3, 5 und 7“ im Süden der Stichstraße und den Grundbesitzümern „Geschwister-Scholl-Straße 13, 15 und 17“ im Norden der Stichstraße (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 3, Flurstück 1046)

Auf dem Kämpchen:

Abschnitt zwischen der Höhe des Grundbesitzes „Auf dem Kämpchen 27“ im Norden und der Straße „Zur Schlenkhecke“ im Süden (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 13, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 826 und 908);

ohne den „verkehrsberuhigten Bereich“ zwischen der Straße „Hardt (L 402)“ im Norden und der Höhe des Grundbesitzes „Auf dem Kämpchen 27“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 13, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 826 und 908);

ohne den „verkehrsberuhigten Bereich“ im Abschnitt zwischen der Straße „Zur Schlenkhecke“ im Norden und unmittelbar südlich der Einmündung der Straße „Karl-Aschenbroich-Weg“ im Süden, inklusive der westlich abzweigenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Auf dem Kämpchen 91“ und „Hans-Sachs-Weg 90, 92, 94 und 96“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 12, Flurstück 124 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 403); und

ohne den südwestlich von der Straße „Auf dem Kämpchen“ abgehenden „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Auf dem Kämpchen 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65 und 67“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 13, Flurstück 907)

Auf dem Kämpchen:

Abschnitt ab unmittelbar südlich der Einmündung der Straße „Karl-Aschenbroich-Weg“ im Norden und der Straße „Am Wiesengrund“ im Süden (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 12, Flurstück 422 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 25 und 403)

Am Wiesengrund:

Abschnitt zwischen der „Gladbacher Straße“ im Nordwesten bis unmittelbar westlich der Einmündung der Straße „In den Klausen“ im Osten (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 9, Flurstück 351 sowie Flur 11, Flurstück 27 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 161 und 170);

ohne den „verkehrsberuhigten Bereich“ ab unmittelbar westlich der Einmündung der Straße „In den Klausen“ im Westen bis zur Straße „Rudolf-Kronenberg-Weg“, inklusive Stichstraße nördlich der Straße „Am Wiesengrund“ zu den Grundbesitzümern „Am Wiesengrund 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58 und 60“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 11, eine Teilfläche aus dem Flurstück 170 sowie Flur 12, Flurstück 87);

ohne den „Fußgängerbereich“, gelegen nördlich der Straße „Am Wiesengrund“ zu den Grundbesitzümern „Am Wiesengrund 22, 24, 26, 28, 30 und 32“ Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 12, Flurstück 70);

ohne den „Fußgängerbereich“ gelegen nördlich der Straße „Am Wiesengrund“ zu den Grundbesitzümern Am Wiesengrund 34, 36, 38, 40, 42 und 44“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 12, Flurstück 77); und

ohne den „Fußgängerbereich“ südlich der Straße „Am Wiesengrund“ zwischen den Grundbesitzümern „In den Siefen 5“ und „Am Wiesengrund 19, 21 und 25“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 11, eine Teilfläche aus dem Flurstück 170)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **verkehrsberuhigter Bereich** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Widmung folgenden Tages:

Auf dem Kämpchen:

Abschnitt zwischen der Straße „Hardt (L 402)“ im Norden und der Höhe des Grundbesitzes „Auf dem Kämpchen 27“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 13, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 826 und 908)

Auf dem Kämpchen:

Abschnitt zwischen der Straße „Zur Schlenkhecke“ im Norden und unmittelbar südlich der Einmündung der Straße „Karl-Aschenbrich-Weg“ im Süden, inklusive der westlich abzweigenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Auf dem Kämpchen 91“ und „Hans-Sachs-Weg 90, 92, 94 und 96“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 12, Flurstück 124 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 403)

Am Wiesengrund:

Abschnitt zwischen unmittelbar westlich der Einmündung der Straße „In den Klausen“ im Westen und der Straße „Rudolf-Kronenberg-Weg“ im Osten, inklusive nördlich abzweigende Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Am Wiesengrund 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58 und 60“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 11, eine Teilfläche aus dem Flurstück 170 sowie Flur 12, Flurstück 87)

Gieslenberger Straße:

Abschnitt zwischen der „Opladener Straße (L 219)“ im Nordosten und der „Brunnenstraße“ im Südwesten (Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 10, Flurstücke 335 und 777 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 920)

Härterweg:

Komplette Straße „Härterweg“ (Grundstücke Gemarkung Wiescheid, Flur 11, Flurstücke 382, 383, 384, 400, 404, 443 und 445)

Selma-Lagerlöf-Straße:

Abschnitt zwischen der „Goethestraße“ im Norden und der „Bogenstraße“ im Süden (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstücke 451, 452, 632, 752 und 804 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 454);

ohne die östlich abzweigende Stichstraße/den östlich abzweigenden „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Selma-Lagerlöf-Straße 6 a, 6 b, 6 c, 6 d, 8 a, 8 b, 8 c und 8 d“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 20, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1118 und 1119);

ohne den östlich abzweigenden „Entsorgungs-, Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Selma-Lagerlöf-Straße 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46 und 48“ sowie zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 19, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51 und 53“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 1120); und

ohne den „Fuß- und Radwegbereich“, gelegen unmittelbar angrenzend an den östlich abzweigenden „Entsorgungs-, Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Selma-Lagerlöf-Straße 20 b“ und „Ricarda-Huch-Straße 17“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 772)

Selma-Lagerlöf-Straße:

Östlich abzweigende „Stichstraße“ zu den beiden Garagen westlich des Grundbesitzums „Selma-Lagerlöf-Straße 6 a“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1118)

Selma-Lagerlöf-Straße:

Östlich abzweigender „verkehrsberuhigten Bereich“ zu den Grundbesitzümern „Selma-Lagerlöf-Straße 10 a, 10 b, 10 c, 12 a, 12 b, 12 c, 18, 18 a, 18 b, 20, 20 a und 20 b“ sowie zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 9 a, 9 b, 9 c, 11 a, 11 b, 11 c, 13 a, 13 b, 13 c, 15 a, 15 b und 15 c“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstücke 803, 908, 923, 925, 927 und 929);

Nelly-Sachs-Straße:

Abschnitt zwischen der „Goethestraße“ im Nordwesten und der „Bogenstraße“ im Südosten (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstücke 395, 398, 564 und 956 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 460);

inklusive der südwestlich abzweigenden Stichstraße der „Nelly-Sachs-Straße“ zwischen der westlichen Grenze des Grundbesitzes „Nelly-Sachs-Straße 29“ im Westen und der „Nelly-Sachs-Straße“ im Osten (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1115) sowie

inklusive der südwestlich abzweigenden Stichstraße der „Nelly-Sachs-Straße“ zwischen ca. der mittigen Höhe des Grundbesitzes „Nelly-Sachs-Straße 87“ im Westen und der „Nelly-Sachs-Straße“ im Osten (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1117);

ohne den südwestlich von der „Nelly-Sachs-Straße“ abzweigenden „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern Nelly-Sachs-Straße 17, 19, 21, 23, 25, 27 und 29“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1115); **ohne** den südwestlich von der „Nelly-Sachs-Straße“ abzweigenden Bereich „Weg für Behinderten- und Entsorgungsfahrzeuge“ sowie „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Nelly-Sachs-Straße 43, 45, 47, 49, 51 und 53 sowie dem Grundbesitzum „Ricarda-Huch-Straße 28 (Kindertagesstätte)“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, eine Teilfläche aus dem Flurstück 460);

ohne den „Entsorgungs-, Fuß- und Radwegbereich“ der „Nelly-Sachs-Straße“ im Abschnitt zwischen der „Ricarda-Huch-Straße“ im Westen und der ca. mittigen Höhe des Grundbesitzes „Nelly-Sachs-Straße 53“ im Osten zu den Grundbesitzümern „Nelly-Sachs-Straße 53, 55, 57, 59 und 61“ sowie „Ricarda-Huch-Straße 28 (Kindertagesstätte)“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 463); sowie

ohne den nordwestlich von der „Nelly-Sachs-Straße“ abzweigenden „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Nelly-Sachs-Straße 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85 und 87“ sowie „Ricarda-Huch-Straße 38, 40, 42 und 44“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1117)

Peifersbusch:

Stichstraße südöstlich abgehend von der Straße „Tönniesbrucher Feld“ zu den Grundbesitzümern „Peifersbusch 14, 16, 18, 20, 22 und 24“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 16, Flurstück 390)

Peifersbusch:

Abschnitt zwischen der Straße „Tönniesbrucher Feld“ im Westen und der „Martin-Buber-Straße“ im Osten (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 16, Flurstück 392)

Peifersbusch:

Stichstraße östlich abgehend von der „Martin-Buber-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Peifersbusch 23, 25, 27, 29 und 31“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 16, Flurstück 393)

Pflugstraße:

Stichstraße der „Pflugstraße“, abgehend südlich von der „Haus Gravener Straße“

inklusive der östlich abzweigenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Pflugstraße 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24“;

inklusive der östlich abzweigenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Pflugstraße 30, 32 und 34“; sowie

inklusive der westlich abzweigenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Pflugstraße 5, 40 und 42“

(Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1121);

ohne den südlich von der Stichstraße der westlich abzweigenden „Pflugstraße“ abgehenden „Fuß- und Radwegbereich“ zwischen der südlich von der westlich abzweigenden Stichstraße „Pflugstraße“ im Norden und dem „Brückenübergang Burbach“ im Süden (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1121)

Niederstraße:

„Niederstraße“, gelegen westlich der „Rheindorfer Straße (L 108)“, inklusive der östlich von der „Niederstraße“ abgehenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Niederstraße 14 d, 14 e und 16“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 23, Flurstück 365)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Fuß- und Radwegbereich** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Auf dem Kämpchen:

Stichweg südwestlich der Straße „Auf dem Kämpchen“ zu den Grundbesitzümern „Auf dem Kämpchen 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65 und 67“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 13, Flurstück 907)

Selma-Lagerlöf-Straße:

Östlich abzweigende Stichstraße/den östlich abzweigender „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Selma-Lagerlöf-Straße 6 a, 6 b, 6 c, 6 d, 8 a, 8 b, 8 c und 8 d“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 20, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1118 und 1119)

Selma-Lagerlöf-Straße:

„Fuß- und Radwegbereich“, gelegen unmittelbar angrenzend an den östlich abzweigenden „Entsorgungs-, Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Selma-Lagerlöf-Straße 20 b“ und „Ricarda-Huch-Straße 17“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 772)

Nelly-Sachs-Straße:

Stichweg südwestlich der „Nelly-Sachs-Straße“ im Abschnitt zwischen der westlichen Grenze des Grundbesitzes „Nelly-Sachs-Straße 17“ im Westen und der westlichen Grenze des Grundbesitzes „Nelly-Sachs-Straße 28“ im Osten zu den Grundbesitzümern Nelly-Sachs-Straße 17, 19, 21, 23, 25, 27 und 29“, beginnend ab Grundbesitz „Nelly-Sachs-Straße 27“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1115);

Nelly-Sachs-Straße:

Stichweg nordwestlich der „Nelly-Sachs-Straße“ im Abschnitt zwischen der westlichen Grenze des Grundbesitzes „Nelly-Sachs-Straße 77“ im Westen und der ca. mittigen Höhe des Grundbesitzes „Nelly-Sachs-Straße 87“ zu den Grundbesitzümern „Nelly-Sachs-Straße 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85 und 87“ sowie „Ricarda-Huch-Straße 38, 40, 42 und 44“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1117)

Pflugstraße:

Stichweg zwischen der südlich von der westlich abzweigenden Stichstraße der „Pflugstraße“ im Norden und dem „Brückenübergang Burbach“ im Süden (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 8, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1121)

Ricarda-Huch-Straße:

„Stichweg“ nordöstlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 14“ sowie „Nelly-Sachs-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 13“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 402)

Ricarda-Huch-Straße:

Stichweg nordöstlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24 und 26 und 28“ sowie „Nelly-Sachs-Straße 15 und 17“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 1114)

Ricarda-Huch-Straße:

„Stichweg“ südwestlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 7 a, 7 b, 7 c, 7 d, 7 e und 7 f“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1119)

Ricarda-Huch-Straße:

Stichweg nordwestlich von der „Ricarda-Huch-Straße“ verlaufender „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 17, 19, 21, 23, 25, 27 und 29“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 770 und 836)

Ricarda-Huch-Straße:

Stichweg nordöstlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42 und 44“ sowie „Nelly-Sachs-Straße 65“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 561)

Ricarda-Huch-Straße:

Stichweg nordwestlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35 und 37“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 1121)

Ricarda-Huch-Straße:

Stichweg nordöstlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 30, 32, 34, 36, 48, 50, 52, 54 und 56“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 1116)

Ricarda-Huch-Straße:

Stichweg nordöstlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68 sowie 70, 72, 74, 76, 78 und 80“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 1122)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Entsorgungs-, Fuß- und Radweg** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Selma-Lagerlöf-Straße:

Stichstraße östlich von der „Selma-Lagerlöf-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Selma-Lagerlöf-Straße 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46 und 48“ sowie zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 19, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51 und 53“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 1120)

Nelly-Sachs-Straße:

Stichstraße südwestlich der „Nelly-Sachs-Straße“ im Abschnitt zwischen der „Ricarda-Huch-Straße“ im Westen und der ca. mittigen Höhe des Grundbesitzes „Nelly-Sachs-Straße 53“ im Osten zu den Grundbesitzümern „Nelly-Sachs-Straße 53, 55, 57, 59 und 61“ sowie „Ricarda-Huch-Straße 28 (Kindertagesstätte)“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 463)

Ricarda-Huch-Straße:

„Entsorgungs-, Fuß- und Radwegbereich“ der „Ricarda-Huch-Straße“ im Abschnitt zwischen der „Goethestraße“ im Nordwesten und der „Selma-Lagerlöf-Straße“ im Südwesten (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstücke 458 und 630);

ohne „Fuß- und Radwegbereich“ nordöstlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 14“ sowie „Nelly-Sachs-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 13“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 402); **ohne** „Fuß- und Radwegbereich“ nordöstlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24 und 26 und 28“ sowie „Nelly-Sachs-Straße 15 und 17“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 1114);

ohne „Fuß- und Radwegbereich“ südwestlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 7 a, 7 b, 7 c, 7 d, 7 e und 7 f“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1119);

ohne „Fuß- und Radwegbereich“ nordwestlich von der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 17, 19, 21, 23, 25, 27 und 29“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 770 und 836);

ohne „Fuß- und Radwegbereich“ nordöstlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42 und 44“ sowie „Nelly-Sachs-Straße 65“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 561);

ohne „Fuß- und Radwegbereich“ nordwestlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35 und 37“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 1121);

ohne „Fuß- und Radwegbereich“ nordöstlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 30, 32, 34, 36, 48, 50, 52, 54 und 56“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 1116) und

ohne „Fuß- und Radwegbereich“ nordöstlich der „Ricarda-Huch-Straße“ zu den Grundbesitzümern „Ricarda-Huch-Straße 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68 sowie 70, 72, 74, 76, 78 und 80“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, Flurstück 1122)

Folgende Straße in der Stadt Langenfeld Rhld. wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Weg für Behinderten- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Fuß- und Radwegbereich** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Nelly-Sachs-Straße:

Stichstraße der „Nelly-Sachs-Straße“ im Abschnitt zwischen der ca. mittigen Höhe des Grundbesitzums „Nelly-Sachs-Straße 53“ im Westen und der „Nelly-Sachs-Straße“ im Osten zu den Grundbesitzümern „Nelly-Sachs-Straße 43, 45, 47, 49, 51 und 53 sowie dem Grundbesitz „Ricarda-Huch-Straße 28 (Kindertagesstätte)“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, eine Teilfläche aus dem Flurstück 460)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Fußwegbereich** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Am Wiesengrund:

„Stichweg“ nördlich der Straße „Am Wiesengrund“ zu den Grundbesitzümern „Am Wiesengrund 22, 24, 26, 28, 30 und 32“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 12, Flurstück 70)

Am Wiesengrund:

Stichweg nördlich der Straße „Am Wiesengrund“ zu den Grundbesitzümern „Am Wiesengrund 34, 36, 38, 40, 42 und 44“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 12, Flurstück 77)

Am Wiesengrund:

Verbindungsweg südlich der Straße „Am Wiesengrund“ zwischen den Grundbesitzümern „In den Siefen 5“ und „Am Wiesengrund 19, 21 und 25“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 11, eine Teilfläche aus dem Flurstück 170)

Die exakten Lagen der zuvor aufgeführten gewidmeten Grundflächen (Flurstücke oder Teilflächen daraus) können bei Bedarf während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Wirtschaftsförderung, Citymanagement und Liegenschaften, Zimmer 284 (II. Etage des Rathauses der Stadt Langenfeld Rhld.), Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld Rhld., in Lageplänen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese "Bekanntmachung der Widmung der zuvor genannten Straßen für den öffentlichen Verkehr" kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

40764 Langenfeld Rhld., den 04.07.2018

Stadt Langenfeld Rhld.

Der Bürgermeister

gez.

Frank Schneider

65 Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03.07.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.03.2018

Aufgrund der §§ 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1 bis 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2, 11 Abs. 1, 13, 13a, 13b, 14, 16 Abs. 1 Nr. 2, 17 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

Art. 1

§ 4 (Eignung zur Kindertagespflege) Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

(2) Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

a) die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem jeweils gültigen Curriculum des DJI. Personen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinder-pflegerischem Schwerpunkt verfügen (z.B. Sozial- oder Diplom-pädagoginnen/ – pädagogen, staatlich anerkannte Erzieherinnen/ Erzieher, Kinderpflegerinnen/ Kinderpfleger) haben unter der Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte zumindest die Inhalte des Qualifizierungskurses für Tagespflegepersonen zu belegen, die von der jeweils abgeschlossenen Ausbildung nicht abgedeckt werden.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

e) die Teilnahmebescheinigung an einem Kurs „Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“, sowie die unterzeichnete Kinderschutzvereinbarung der Stadt Langenfeld

§ 4 Abs. 2 wird um Buchstabe i) ergänzt:

i) Nachweis über eine Belehrung beim Kreisgesundheitsamt über „Hygiene in der Kindertagespflege“

§ 4 Abs. 4 Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:

g) Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet oder handelt es sich um eine Großtagespflege, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung bei der Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen (das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen).

§ 8 (laufende Geldleistung) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Langenfeld haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Langenfeld an die Tagespflegeperson gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Ausnahme der Regelung in Abs.6 (Verpflegungspauschale) wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt.

Beginnt die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege vor dem 16. eines Kalendermonats, wird die laufende Geldleistung für den gesamten Monat gezahlt, beginnt die Betreuung am 16. eines Monats oder später wird die hälftige Geldleistung eines Monats gezahlt. Gleiches gilt für die Beendigung in der Kindertagespflege.

Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses sind nur zum 1. eines Kalendermonates möglich, sie müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats gemeldet werden und werden zum 1. des Folgemonats berücksichtigt, es sei denn, die Eltern konnten nachweislich tatsächlich nicht zu einem früheren Zeitpunkt melden.

§ 8 Abs. 3 Satz 5 wird gestrichen

§ 8 Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

(5) a) Sollte eine Über-Nacht-Betreuung notwendig sein, werden die zulässigen Nachtzeiten (zwischen 22 und 6 Uhr) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung mit 50% der Betreuungsstunden berücksichtigt.

b) Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, werden die doppelten Stundensätze für den Sachaufwand und die Förderleistung berücksichtigt, wenn die Tagespflegeperson mit einer durch Zertifikat nachgewiesener erfolgreicher Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern einen Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten. Jedes behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kind ist bei der Berechnung der zulässigen Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder doppelt zu zählen.

c) Die Eingewöhnungszeit wird im Rahmen des Stundenumfanges der vereinbarten späteren Wochenbetreuungszeit berücksichtigt. Die Eingewöhnungszeit beträgt bis zu 4 Wochen, bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zu 4 Wochen vor Arbeitsantritt. Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erforderlichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson unterbrochen werden.

d) Betreut eine Kindertagespflegeperson für eine andere Tagespflegeperson, die erkrankt ist, Kinder als Krankheitsvertretung, so werden diese Stunden im Rahmen des Einzelstundennachweises nach den Pauschalen in Abs. 4 erstattet.

(6) Gem. § 23 Abs. 1 KiBiz sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Sorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Abs. 2.

(7) Ohne die Selbstständigkeit der Tagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Abs. 2 in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegepersonen keine Betreuung vorgenommen wird.

a) bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu 30 Tagen (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) im Kalenderjahr (bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend).

Die mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten betreuungsfreie Zeiten der Tagespflegeperson liegen außerhalb der Eingewöhnungszeit.

b) bei Erkrankung der Tagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson lebenden eigenen Kindern von insgesamt bis zu 5 Betreuungstagen im Kalenderjahr durch ärztliche Atteste nachgewiesen; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend).

c) bei max. 2 nachgewiesenen Fortbildungstagen außerhalb der Eingewöhnungszeit.

Diese Zeiten zu a) – c) sind den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt rechtzeitig mitzuteilen. Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieser Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet. Heilig Abend, Silvester und Rosenmontag gelten wie gesetzliche Feiertage.

§ 8 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

(9) Nachgewiesene Kosten für tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildungen werden bis zu einer Höhe von maximal 100,00€ pro Kalenderjahr und Tagespflegeperson erstattet.

§ 9 (Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn und den Umfang der Betreuung eines Kindes gemeinsam nachzuweisen, dazu unterschreibt die Tagespflegeperson den „Antrag auf Kostenübernahme in der Tagespflege.“

Die Beendigung der Betreuung eines Kindes ist nur durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung dem Jugendamt mitzuteilen, wenn es sich nicht um einen Wechsel in die KiTa handelt.

Art. 2

Diese Änderungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld Rhld., 19.07.2018

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister